

## 312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

### über die Regierungsvorlage (232 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über Soziale Sicherheit

Durch das vorliegende Abkommen soll ein umfassender Schutz insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungs- bzw. Wohnzeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und den Leistungsexport sichergestellt werden.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Geldleistungen aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung fest.

Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hievon zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen betreffend die einzelnen Leistungsarten:

Für den Bereich der Krankenversicherung ist neben der Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruches lediglich eine Zuordnung der Pensionsbezieher zu dem für den jeweiligen Wohnort zuständigen Versicherungsträger vorgesehen.

Im Bereich der Pensionsversicherung erfolgt die Leistungsfeststellung auf öster-

reichischer Seite unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis). Auf dänischer Seite wird die Gewährung von Pensionen aus dem Basissystem (Sozialpensionssystem) sowie aus dem Zusatzpensionssystem (Arbeitsmarkt-Zusatzpensionssystem – ATP-System) österreichischen Staatsangehörigen sowohl bei Aufenthalt in Dänemark als auch unter gewissen ergänzenden Voraussetzungen bei Aufenthalt in Österreich gewährleistet.

In der Unfallversicherung wird die Leistungspflicht bei Berufskrankheiten in Kollisionsfällen dem zuletzt zuständig gewesenen Versicherungsträger zugeordnet.

Auf dem Gebiet des Familienlastenausgleiches wurde wie bereits im Verhältnis zu Finnland, Norwegen und Schweden das Wohnlandprinzip gewählt, wonach Familienbeihilfen ausschließlich von dem Vertragsstaat zu gewähren sind, in dem sich die Kinder ständig aufhalten.

Abschnitt IV enthält verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens.

Abschnitt V enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das Schlußprotokoll, das einen Bestandteil des Abkommens bildet, enthält im wesentlichen Bestimmungen, durch die einzelne Regelungen des Abkommens ergänzt werden bzw. die zur Durchführung des Abkommens im innerstaatlichen Bereich eines Vertragsstaates erforderlich sind.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat

2

312' der Beilagen

die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Dem Ausschuß erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über Soziale Sicherheit wird genehmigt.

Wien, 1987 10 23

**Dr. Feurstein**  
Berichterstatter

**Hesoun**  
Obmann